



Reit- und Fahrverein Wilhelmshaven e.V.

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem
Reit- und Fahrverein Wilhelmshaven e.V. Freiligrathstr. 117, 26384 Wilhelmshaven (Verein)
und

Frau/Herrn _____ **(Einsteller)**

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

wird der nachfolgende Einstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 – Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes _____ wird in den Stallungen des Vereins eine Innenbox/ Außenbox/Paddockbox/Paddockbox roter Stall vermietet. Die Zuteilung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner. Der Verein ist berechtigt, eine andere Box zuzuteilen, falls dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die Benutzung der vereinseigenen Anlage ist dem Einsteller laut Betriebs-, Stall-, Bahn-, Paddock- und Weideordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrags sind. Der Verein übergibt den Einstellplatz des Pferdes sauber.
2. Der Verein ist verpflichtet, dem Einsteller Krankheiten des Pferdes oder besondere Beobachtungen an dem Tier unverzüglich zu melden sowie für eine ausreichende Lieferung von Raufutter, Einstreu und Wasser zu sorgen. Die Fütterung wird vom Personal zweimal täglich vorgenommen. Der Einsteller verpflichtet sich, das Rau- und das Kraftfutter für das Fütterungspersonal vorzubereiten. Das Kraftfutter wird nicht vom Verein gestellt. Für die Einstreu wird pro Kalenderwoche 1 Sack Häckselstroh vergeben. Zusatzrationen sind vom Einsteller selbst zu besorgen.

§ 2 – Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ (Probezeit). Erklärt der Verein sein Einverständnis, läuft der Vertrag nach der Probezeit auf unbestimmte Zeit weiter. Der Vertrag kann von jedem Teil mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist die Ankunft des Kündigungsschreibens in der Geschäftsstelle, Freiligrathstr. 117, 26384 Wilhelmshaven entscheidend (Poststempel). Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Einsteller mit der Entrichtung des jeweils geschuldeten Mietzins oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses mehr als einen Monat in Verzug ist;
 - b. die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird;
 - c. der Einsteller oder eine Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat, sich gegenüber dem Verein in erheblicher Belästigung oder eines schweren Fehlverhaltens schuldig macht. Dem Einsteller wird vom Vorstand Gelegenheit gegeben sich von dem Beauftragten zu distanzieren. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 – Mietpreis

1. Der Mietpreis beträgt pro Innenbox 95,-€/ Außenbox 105,- €/ Paddockbox 130,- €, Paddockbox roter Stall 180,- € monatlich.
2. Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (Turnierbesuch, Urlaub, Weide etc.) wird von dem Mietpreis nicht in Abrechnung gebracht, auch wenn der Verein im Einvernehmen mit dem Einsteller die Box anderweitig nutzt. In Notfällen und aus anderen betrieblichen Gründen ist der Verein berechtigt auch ohne Einvernehmen mit dem Einsteller, die Box vorübergehend zu nutzen.
3. Sollte sich während der Vertragsdauer eine Änderung der Kostenlage für die Stallgemeinschaft ergeben, bleibt die Anpassung ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist vorbehalten.

§ 4 – Futterkosten

1. Je Pferd sind mtl. für Futter und Eintreu **135,- €** zu entrichten.

2. Wird während der Vertragsdauer das Pferd vorübergehend aus dem Stall herausgenommen, so wird für die Dauer der Abwesenheit des Pferdes das Futtergeld in Höhe von **4,- €** pro Tag auf Antrag vergütet. Die vorübergehende Abwesenheit muss zwei Wochen vorher bei dem Leiter Reitbetrieb bzw. seinem Vertreter mit Angabe ihrer Dauer angemeldet werden. Steht die Dauer der Abwesenheit nicht fest, muss die Rückkehr ebenfalls 14 Tage vorher schriftlich dem Leiter Reitbetrieb bzw. Vertreter mitgeteilt werden. Als vorübergehende Abwesenheit gilt nur eine Abwesenheit von mehr als einer Woche (7 Tage) außerhalb der vereinseigenen Anlage. Stellt ein Einsteller sein Pferd während der Abwesenheit in seine Box (z.B. zum Turnier), wird jeder Tag mit **15,- €** separat verrechnet. Dies ist ebenfalls vorher dem Leiter Reitbetrieb mitzuteilen.
3. Sollte sich während der Vertragsdauer eine Änderung der Kostenlage für den Verein ergeben, bleibt die Anpassung des Futterpreises ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist vorbehalten. Sofern sich aus besonderen Gründen (z.B. Unsicherheit in der Marktlage) die Zweckmäßigkeit einer längerfristigen Eindeckung mit Futtermitteln ergibt, behält sich der Verein vor, von den Einstellern eine Vorauszahlung einzuziehen, die in angemessener Zeit durch Kürzung der mtl. zu zahlenden Beträge verrechnet wird.

§ 5 – Zahlungsart

1. Der Gesamtbetrag von **230,-€**/ **240,-€**/ **265,-€**/ **315,-€** ist im Voraus durch Einzugsverfahren (Sepa-Lastschriftmandat) zu entrichten.

§ 6 – Aufrechnungsverbot & Rückbehaltungsrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Miet- und Futterpreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.
2. Der Verein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht an dessen Pferd und ist berechtigt, sich aus der Verwertung des zurückbehaltenen Pferdes zu befriedigen. Die Befriedigung kann auch nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB erfolgen. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach schriftlicher Verkaufsandrohung ein. Rückständige Beträge sind mit 2% über den jeweils für den Verein gültigen Bankzinsen ab Fälligkeit zu verzinsen.

§ 7 – Besitzergemeinschaft, Zweitreiter

1. Gehört ein Pferd mehreren Reitern oder wird der Gesamtbetrag von mehreren Reitern entrichtet, ist ein Reiter namhaft zu machen, der dem Verein gegenüber als Berechtigter und Verantwortlicher auftritt und für den Gesamtbetrag haftet.
2. Zweitreiter sind von dem Einsteller unverzüglich bei dem Verein an- und ggf. abzumelden. Der Zweitreiter muss ordentliches Mitglied sein. Er entrichtet seine Reitgebühren selbst.

§ 8 – Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen.
2. Der Einsteller verpflichtet sich, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Dies ist dem Verein auf Kosten des Einstellers durch Vorlage eines tierärztlichen Berichts nachzuweisen. Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Einsteller außerdem, dass das eingestellte Pferd entwurmt und gegen Pferdeinfluenza und Herpes wirksam geimpft ist, d.h., dass der Impfschutz noch besteht. Der Einsteller verpflichtet sich, sein Pferd jährlich gegen o. g. Krankheiten zu impfen und zum Beginn und nach der Weidesaison zu entwurmen. Der Impfpass ist bei der Einstellung und einmal jährlich durch Kopie vorzulegen.
3. Der Einsteller hat dem Verein bei Einstellung und einmal jährlich durch Vorlage einer Kopie den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch die die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Tierhüter mit versichert ist.

§ 9 – Hufbeschlagnahme und Tierarzt

1. Die Kosten des Hufbeschlages, sowie für Medikamente und tierärztliche Behandlung trägt der Einsteller.
2. Der Verein kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung dringend erforderlich scheint. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 10 – Schäden durch das eingestellte Pferd

1. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den vereinseigenen Anlagen, insbesondere den Einrichtungen der Ställe und den Reitbahnen, sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Das gleiche gilt für Schäden an fremden Pferden und an deren Sattelzeug.
2. Zur Instandhaltung verpflichtet sich der Einsteller, seine Box einmal jährlich von innen und außen zu streichen. Der Termin wird vom Vorstand durch Aushang bekannt gegeben.

§ 11 – Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nur für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Verein gegen diese Schäden versichert ist. Diese Vereinbarung gilt auch für Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Hilfspersonen des Vereins. Die Haftung gegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Paddock- und Weidennutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er sich über den Umfang der bestehenden Versicherungen unterrichtet hat und nur hieraus Ansprüche gegen den Verein geltend machen kann.

§ 12 – Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte, Vermietung des Pferdes

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereins bauliche Veränderungen an der Anlage oder an dem Stall vorzunehmen. Werden mit Zustimmung des Vereins bauliche Veränderungen durch den Einsteller vorgenommen, ist der Verein bei Beendigung des Vertrages berechtigt, wahlweise die unentgeltliche Überlassung oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Einsteller ist nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.
4. Die Vermietung des eingestellten Pferdes an Dritte ist untersagt.

§ 13 – Änderungen, Nebenabreden, Wirksamkeit

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, so wird die Gültigkeit der anderen Vereinbarungen dadurch nicht berührt.
3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Gerichtstand Wilhelmshaven.

§ 14 Boxenübergabe

1. Die Box wurde dem Einsteller in einem renovierten Zustand übergeben. Der Einsteller zahlt einmalig eine Boxenpfandgebühr in Höhe von **100,- €**. Diese Gebühr erhält der Einsteller zurück, wenn er bei Beendigung des Mietverhältnisses seine Box sauber und gestrichen verlässt. Ebenfalls ist der zur Box gehörige Schrank sauber und geräumt zu übergeben.
2. Vom Einsteller, einem mit der Betreuung des Pferdes Beauftragten oder vom Pferd verursachte Schäden an Box, Schrank, Paddock oder der Anlage sind zu beseitigen. Müssen diese Arbeiten vom Verein übernommen werden, werden sie mit dem Boxenpfand verrechnet. Über den Boxenpfand hinausgehende Schäden werden dem Einsteller in Rechnung gestellt.

Wilhelmshaven, den _____

Unterschrift (Miteigner)

Reit- und Fahrverein Wilhelmshaven e.V.
Freiligrathstr. 117 / Beim Pumpwerk
26384 Wilhelmshaven

Unterschrift (Verein)

Unterschrift (Einsteller)

**Die Satzung,
die Betriebsordnung,
die Stallordnung,
die Bahnordnung,
die Paddock- und Weidenordnung und
die Arbeitsdienstordnung hängen in den Stallungen aus.**



Reit- und Fahrverein Wilhelmshaven e.V.

Einzugsermächtigung für Pferdepensionskosten

Hiermit ermächtige ich den Reit- und Fahrverein WHV e.V. den Boxenpfand, den Mietpreis der Box und das Futtergeld per Sepa-lastschriftmandat einzuziehen.

Name des Einstellers: _____
Kto.-Nr./IBAN: _____
BLZ/BIC: _____

Wilhelmshaven, den _____

Unterschrift